

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2006
1. Ergänzung**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende aktualisierte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2006 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Laufende jährliche Ausgaben:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2006 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 1.821 T€ anfallen.
Deckung:	Die Deckung erfolgt zu 81 % (= rd. 1.476 T€) über Gebühreneinnahmen und zu 19 % (= rd. 345 T€) über den städtischen Haushalt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Die versandte Sitzungsdrucksache Nr. 240/2005 „Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2006“ berücksichtigte eine Reduzierung des städtischen Anteils an den Kosten der Straßenreinigung von 19 % auf 15 %.

Auf Antrag der CDU hat der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 05.12.2005 abweichend von der o. g. Beschlussvorlage empfohlen, den städtischen Anteil nicht zu senken und auch weiterhin 19 % von den Kosten der Straßenreinigung als Gemeindeanteil abzuziehen.

Die vorliegende Ergänzungsvorlage bzw. Straßenreinigungsgebührenkalkulation für das Jahr 2006 wurde entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses angepasst und berücksichtigt nunmehr einen Gemeindeanteil von 19 % (siehe hierzu Abschnitt D).

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 (Straßenreinigungssatzung).

Für das Jahr 2006 sind Aktualisierungen der Gebührensätze in § 7 Abs. 6 Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses (siehe Abschnitt B) erforderlich.

B Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Die Straße Im Sträßchen und der Rosengarten sind für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sodass sie erstmals in die Satzung aufgenommen und entsprechende Gebühren von den Anliegern erhoben werden können. Es wird vorgeschlagen, die Straße Im Sträßchen in die Reinigungsklasse VII einzustufen, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Der Rosengarten soll in die Reinigungsklasse I eingruppiert werden, sodass er durch die Stadt täglich einmal und samstags zweimal gereinigt wird.

Der Sugambreweg wurde aus der Reinigungsklasse V des Straßenreinigungsverzeichnisses gestrichen, da die Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen werden sollte. Nunmehr steht jedoch fest, dass der Sugambreweg weiterhin eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße bleibt. Daher wird vorgeschlagen, die Straße wieder in die Reinigungsklasse V einzustufen, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.

C Ermittlung der Kosten und Erlöse

Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren sind die tatsächlichen Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung, die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre sowie die Höhe der Erlöse.

Die Gesamtkosten betragen rd. 1.829 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse von rd. 8 T€ wird für das Jahr 2006 ein zu deckender Betrag von rd. 1.821 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- C1 Vortrag Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren insg. darin enthalten sind anteilige	rd.	+ 179 T€
▪ Kostenunterdeckungen Winterdienst von rd. + 214 T€		
▪ Kostenüberdeckungen Kehrreineigung von rd. - 35 T€		
- C2 Kosten der Kehrreineigung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+ 950 T€
- C3 Kosten des Winterdienstes	rd.	+ 700 T€
- C4 Erlöse	rd.	- 8 T€.

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) sollen Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt auch für Überdeckungen, die in einem Jahr entstehen können. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

In die Gebührenkalkulation 2006 ist eine Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 179 T€ einzustellen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Im Jahr 2003 war eine Kostenunterdeckung von insgesamt rd. 147 T€ zu verzeichnen. Dieser Betrag errechnet sich aus einer Überdeckung von rd. 40 T€ im Bereich der Kehrreineigung und einer Unterdeckung von rd. 107 T€ aus dem Bereich des Winterdienstes.

Jeweils 50 % der Über- und Unterdeckung aus dem entsprechenden Teilbereich wurden bereits in die Gebührenkalkulation 2005 eingestellt. Dies entspricht einer anteiligen Überdeckung von rd. 20 T€ im Bereich der Kehrreineigung und einer anteiligen Unterdeckung von rd. 93 T€ für den Bereich der Winterwartung, sodass die Gebührenkalkulation 2005 in der Summe mit einer 50 %-igen Unterdeckung aus 2003 in Höhe von rd. 73 T€ belastet wurde.

Die verbleibenden 50 % sind analog der oben beschriebenen Aufteilung ebenfalls in der Gebührenkalkulation 2006 zu berücksichtigen. Hierfür wird den Kosten der Kehrreineigung eine anteilige Überdeckung von rd. 20 T€ gutgeschrieben und den Winterdienstkosten ist eine anteilige Unterdeckung von rd. 93 T€ zuzurechnen. In der Summe errechnet sich eine 50 %-ige Unterdeckung aus 2003 von rd. 73 T€.

- Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Straßenreinigung stellte die Stadt für das Jahr 2004 eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 211 T€ fest. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrreineigung von rd. 29 T€ und einer Kostenunterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 241 T€.

Auch für das Ergebnis aus dem Jahr 2004 werden die Über- und Unterdeckung aus dem entsprechenden Teilbereich aufgeteilt und jeweils zu 50 % in die Gebührenkalkulation 2006 eingestellt. Hierfür wird den Kosten der Kehrreineigung eine anteilige Überdeckung von rd. 15 T€ angerechnet und zu den Winterdienstkosten ist eine anteilige Unterdeckung von rd. 120 T€ hinzuaddiert.

In der Summe wird eine 50 %-ige Unterdeckung aus 2004 von rd. 106 T€ berücksichtigt. Die verbleibenden 50 % sind in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2007 zu berücksichtigen.

C2 Kosten der Kehrreinerung

Die für das Jahr 2006 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 950 T€. Abzüglich der 50 %-igen Überdeckungen der Jahre 2003 und 2004 von insgesamt rd. 35 T€ betragen die Gesamtkosten im Bereich der Kehrreinerung in 2006 voraussichtlich rd. 915 T€.

C3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2005 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd.700 T€. Im Bereich des Winterdienstes sind für die Jahre 2003 und 2004 Unterdeckungen zu verzeichnen, die zu 50 % in der Kalkulation 2006 berücksichtigt werden. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2006 und die anteiligen Verluste aus 2003 und 2004 in Höhe von rd. 214 T€, so ergeben sich Winterdienstgesamtkosten von rd. 914 T€.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung mit Zustimmung des Verwaltungsvorstandes festgesetzte Satz von 7,25 % sowohl im Bereich der Kehrreinerung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

C4 Erlöse

Für den Verkauf von Reinigungsgeräten und Streumaterialien werden Erlöse von rd. 8 T€ erwartet.

D Gemeindeanteil (Anlage 1)

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es zulässig und geboten, einen bestimmten Kostenanteil als städtischen Eigenanteil abzuziehen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in Anlage 1 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und würde gemäß der für das Jahr 2006 geschätzten Kosten rd. 345 T€ ausmachen. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 1.476 T€, die über Gebühren zu decken sind.

E Gebühreneinnahmen

Bei unveränderten Gebührensätzen werden im Jahr 2006 rd. 1.380 T€ an Gebühreneinnahmen erwartet. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2006 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reini-

gungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 96 T€ unter den umlagefähigen Kosten, die über Gebühren zu decken sind.

F Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrichtreinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt.

Für das Jahr 2006 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 1.476 T€. Davon entfallen jeweils rd. 50 % bzw. rd. 738 T€ auf die Kehrichtreinigung und die verbleibenden 50 % bzw. rd. 738 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermaßstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrichtreinigung um 3,6 % gesunken und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gestiegen.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 2.

Erläuterungen zu Anlage 2 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrichtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 738 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst

Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 738 T€.

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Priorität im Winterdienst in drei Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Fak-

tor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2006 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

G Vergleich der Kalkulationen

Im Vergleich zu 2005 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation 2005 in T€	Kalkulation 2006 in T€	
Kosten Kehrichtreinigung			
Reinigung, manuell u. maschinell	932	950	
Kostenüberdeckung 2003 (50%)	- 20	- 20	
Kostenüberdeckung 2004 (50%)	0	- 15	
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>912</u>	<u>915</u>	= 50 %
Kosten Winterdienst			
Winterdienst	696	700	
Kostenunterdeckung 2003 (50 %)	93	93	
Kostenunterdeckung 2004 (50 %)	0	120	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>789</u>	<u>914</u>	= 50 %
<u>Summe Kosten</u>	<u>1.701</u>	<u>1.829</u>	= 100 %
<u>Erlöse</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	
<u>zu deckender Betrag</u>	<u>1.694</u>	<u>1.821</u>	
- davon städtischer Anteil	321	345	
- davon Gebührenanteil	1.373	1.476	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	1.352	1.380	
Differenz zu den Gebühreneinnahmen des Vorjahres in T€	- 21	- 96	
Gebührenveränderung in %	+ 1,55	+ 6,95	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von		1.476	
entfallen auf die Kehrichtreinigung		738	
entfallen auf den Winterdienst		738	

H Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die für das Jahr 2006 zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 96 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass eine Gebührenerhöhung erforderlich wird. Die Jahresfrontmetergebühren für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen erhöhen sich im Gegensatz zum Vorjahr beispielsweise um 0,20 Euro in Reinigungsklasse VII um bis zu 0,58 Euro in Reinigungsklasse I. Dies ist auf die Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrreinerhaltung und Winterdienst zurückzuführen (siehe Abschnitt F Verteilerschlüssel).

Die folgenden Übersichten zeigen die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen sowie die Jahresgebühren der Jahre 2005 und 2006:

Reinigungsklasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2005 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2006 in Euro	Veränderung in Euro
I	21,23	21,81	+ 0,58
II	5,13	5,54	+ 0,41
III	7,59	7,99	+ 0,40
IV	3,80	4,00	+ 0,20
V	2,57	2,77	+ 0,20
VI	2,57	2,77	+ 0,20
VII	1,34	1,54	+ 0,20
VIII	12,51	12,90	+ 0,39

Reinigungs-klasse	Verkehrs-bedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I	Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der aktualisierten Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 1. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den .12.2005

Dzewas

Anlagen